Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 27

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wochensprud: Die Gefundheit fangt mehr von Vorsichtsmagregeln ab,

Gewerbeverband Bürich.

(Mitteilung.)

Die Brüfung ber Lehrlinge und Lehrtöchter nach beenbigter Lehrzeit burch speziell ernannte Fachleute finbet immer mehr Anklang und ift sogar an mehreren Orten ber Schweiz obligatorisch

erklärt worben. Die vom schweizerischen Gewerbeverein genau präzisterten Borschriften für die Prüfung, der einheitliche, überall anerkannte Lehrbrief und die auf besonderem Formular vorgemerkten Prüfungsnoten scheinen besonders dazu angethan, die wohlthätige und die Tüchtigkeit fördernde Einrichtung der Lehrlingsprüfungen beliedt zu machen. Dank der Subventionen durch den Bund sind die Prüfungen ohne Kosten für die Lehrlinge, mit Ausnahme der Brobearbeit.

BULL MERXA

Der Gewerbeverbaud Zürich hat burch seine Lehrlingsprüsungskommission die Brüfungen für 1898/99 für den Bezirf Zürich an die Hand genommen und die bezüglichen Bekanntmachungen erlassen. Bis Mitte Ottober I. J. sind die Anmelbungen schriftlich an Herrn E. Zellweger, Buch binder meister, untere Zäune 11, Zürich I. zu senden.

Die Anmelbung foll enthalten: Name und Wohnung, Beruf, Beginn und Ende ber Lehrzeit.

Dabet hat es bie Meinung, daß zu biefer Serbstprüfung nur biejenigen Behrlinge und Behrtochter zugelaffen werben, welche noch vor Neujahr ihre Lehrzeit beenbigen. Für biejenigen Lehrknaben und Lehrmädchen, beren Lehrzeit erft im Jahre 1899 ihr Ende nimmt, finden die Prüfungen erst im kommenden Frühling statt.

Diese Herbstprüfung kann jedoch nur veranstaltet werden, sofern sich eine genügende Anzahl von Lehrlingen meldet. Sollte die Beteiligung eine zu schwache werden, so müssen auch die Angemelbeten die Frühlingsprüfung abwarten.

Burich, 24. Sept. 1898. Für ben Gewerbevorstand, . Der Setretär:

Eugen Traber.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Verband für Förderung des Zeichenberusunterrichtes, der letzten Samstag in Zürich die 24. Jahresversammlung hielt, stellte folgende Forderungen auf: Es liegt in der Aufgabe der Behörden und der Lehrerschaft aller gewerblichen Fortbildungsschulen, in ihren Kretsen dahin zu wirken, daß die segensreiche Institution der Lehrelingsprüfungen überall zur Einführung gelange, womöglich auch verstaatlicht und durch Gesetz für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch erklärt werde. Die vermehrte Konzentration der kleinen Prüfungskreise in größere ist im Interesse einer rationelleren und einheitlicheren Durchführung, namentlich auch zum Zwecke der Sewinnung tüchtiger Facherperten und geeigneter Prüfungswerkstätten, wünschenswert. Die Verbesserung der Lehrlingsprüfungen soll insdesondere gesucht werden a) in einer strengen Durchführung der praktischen Prüfung mittelst selbständiger Ansertigung einer einfachen

Arbeitsprobe infl. Werkzeichnung; b) in ber Gewinnung tüchtiger Facherperten, die ftanbig gur Berfügung ftehen. Die Leitung ift womöglich in eine Sand gu legen, auch find Berufsftatiftifen munichbar zu ertlaren. Alle im Reglement bes Bewerbebereins vorgesehenen theoretischen Facher find in ber Gewerbeschule gu betreiben und muffen für alle Lehrlinge obligatorifch fein. Im Beichenunterricht foll noch mehr auf Gelbständigteit bes Bernenben bingearbeitet werben, und es ift besonders auf Rlaufurarbeiten Bewicht zu legen. Es find mindeftens 4 wöchentliche Zeichenftunden womöglich an Tagesstunden bes Werktags zu verlangen. Dem Linear-zeichnen und der Projektionslehre, sodann dem Skizzieren nach Begenftanden und bem Modellieren ift bie größte Aufmerkfamkeit zu ichenken. Die gewerblichen Fortbilbungsichulen follten zeitweilig von Fachleuten wie Architeften, Ingenieuren besucht werben, abwechselnb mit ben pabagogischen Erperten behufs Unregung und Rat für bie Lehrer. Die Lehrer find in technischen Anstalten burch Spezialfurse porzubereiten. Die Boltsichule hat bon ber unterften Stufe an für Bflege bes Formen- uno Farbenfinns zu wirken und für Zeichnen nach Gegenftanben zu forgen. Die Lehrer find an den Seminarien fo vorzubereiten, bag fie an Bolts : und Gemerbeichulen ben geeigneten Beichenunterricht geben tounen. In höheren Rlaffen foll ber Unterricht in Beziehung gum prattischen Leben gesetzt werben durch paffende Auswahl ber Begenftanbe und Methoden.

Butünftige Taktik bei Streiks und Lohnbewegungen. Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkichaftsbundes hat beschlossen, daß in Zukunft kein Streik mehr aus der Gewerksichaftskasse unterstützt werde, an welchem das Bundeskomitee als letzte Instanz nicht unterhandelt habe. Es wurde in der Diskussion geltend gemacht, daß in den letzten Jahren viel Geld erspart worden wäre, wenn nicht viele Sektionen so leichtstning in Streiks eingetreten wären.

Berichiedenes.

Der Bericht über die schweizerischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1898 ist soeben erschienen und gratis beim Sekretariat bes Schweiz. Gewerbevereins in Bern zu beziehen. Derselbe ist sehr lesenswert und enthält wichtige Anregungen für die gedeihliche Weiterentwicklung unseres Lehrlingswesens. Wir werden in nächster Nummer näher hierauf eintreten.

Ein wichtiger Saftpflichtenticheid. Bei einem Neubau ber Rohner'ichen Fabrit in Wibnau ftieg einem Sandlanger ein Unfall zu. Auf Gefuch ber Regierung von St. Gallen hatte fich ber Bunbesrat über bie Frage ber haftpflicht ausgusprechen: Bei bem fraglichen Bau war fr. Stidfabrifant Jatob Rohner Bauherr. Die Bauarbeiten murben teils im Afford, teils im Taglohn ausgeführt. Ginen Teil ber Schmiedarbeit übergab Rohner einem Schmiedmeifter Fren, ben er famt feinen Arbeitern, bon benen einer ber ermahnte verunfallte Handlanger, namens Jadli, war, im Taglohn beschäftigte. Schmiedmeifter Fren beftritt die Safipflicht, weil er nie mehr als 5 Arbeiter beschäftigt hatte, und Stickfabritant Rohner tat ein gleiches, mit ber Begrundung, bag ber verungludte Jadli nicht von ihm zur Arbeit eingestellt worden fet, fonbern im Auftrage bes Fren gearbeitet habe. Der Bundesrat hat die haftpflicht bes Frey verneint, weil biefer unbestrittenermaßen nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigte. Der Bauherr Rohner bagegen hat am Tage bes Unfalls beim Neubau 79 Arbeiter beschäftigt, wovon 10 im Afford und 69 im Taglohn, fo baß die gefetliche Minbestzahl von Arbeitern erreicht ift. Die Unternehmung Rohners ift, fo entschied ber Bunbegrat, als ein Bangewerbe und Rohner felbft aus Banunternehmer im Sinne bes erweiterten Saft= pflichtgefetes zu betrachten. Demnach mar er gur Beit bes Unfalls bem erweiterten Saftpflichtgefete unterftellt.

Sasinstallation. Der Stadtrat von Zürich hat nach langer und lebhafter Diskussion beschlossen, bas Reglement betr. Zuleitung für Gas in Häuser sei in dem Sinne zu revidieren, daß innerhalb der Stockmauern der Gedäude bis zum Gasmesser Privatkonkurrenz zulässig sei; daß Privatinstallateure die nötigen Garantien zu bieten haben und solche Arbeiten den Borschriften und der Aufsicht der städtischen Organe unterstellt sein sollen; diese Aufsicht habe auf Kosten des Bauherrn zu geschehen.

Reubauten in Luzern. Richt nur einheimische, sonbern auch auswärtige Bauherren und Baugeschäfte haben sich Luzern als Operationsfelb auserforen, so 3 B. die Schweiz. Baugesellschaft in Zürich, die ihre Thätigkeit mit Erfolg seit Jahren schon in Zürich, Winterthur, Bern Lausanne und Genf entfaltet hat.

An der Horwers, resp. Billenstraße im Obergrund quartier, stehen nun 11 fertige Häuser dieser Baugesellschaft. Sie präsentieren sich äußerst gefällig im Chalet-Villenstil nach verschiedenen Theen als Ginfamilienhäuser. Der nächstgelegene Bau, Ede Villens und Horwerstraße, ist eine einsfache, abgeschlossene Billa, ein Ginfamilienhauß; die übrigen sind 5 Doppelwohnhäuser. Jede Abteilung dieser Doppelhäuser ist aber ganz als selbständiges Heim ausgebaut, mit drei freien Seiten, eigenem Eingang und abgegrenztem Umsschwung mit Umzäunung, genügend Terrain für Ziers ober Gemüseanpflanzung.

Keines dieser Häuser, als Doppelhaus ober einzeln gedacht, ift dem andern gleich; vielmehr hat jedes seinen eigenen Thpus, während allerdings im Prinzip dasselbe Baugenre verwendet ist, der Chalet-Billenstil. Baltone, Türme, Erter, Beranden geben diesen Bauten ein ungemein gefälliges Ansehen, das durch das braune, gegen das helle Mauerwert abstechende Holzwert noch erhöht wird.

Neberrascht wird ber Besucher dieser Villen, wenn er beren Inneres betritt. Prächtig ausgebaute, helle, weite Korribore und Treppen, große, luftige, lichtburchslutete Zimmer, hell jeder Winkel, große Wandkästen, schne Defen, Fußböden und Plasonds, freundliche Tapeten, die größeren Parterrezimmer mit Hochtäsel. Die Einteilung ist sehr praktisch, ebenso die Einrichtung von Küche, Keller, Aborten, Baderaum und Waschlüche, alles vollständig mit den nötigen Requisiten ausgerüstet. Jedes Haus enthält Keller, Waschsche, Erdgeschoß mit zwei Wohnräumen, als Wohnzimmer und Salon behandelt, Küche, Abort, einzelne auch Speisekammer; einen 1. Stock mit drei Wohnräumen (Schlaszimmern) und Badezimmer; einen Dachboden mit Siedelzimmer und Dachkammer. Die Einzelvilla hat Zentralheizung, die Doppelhäuser Kachelosen. Gasz und Wasserleitung sehlen natürlich nicht.

Alles das in Zusammenwirkung vermag diese soliden Häuser zu außerordentlich freundlichen Wohnstätten zu gestalten, denen zudem noch die schöne Aussicht auf Pilatus 2c. einen Borzug gibt. Wenn das Eram einmal in Funktion ist, so wird auch die Distanz von der Stadt sehr reduziert, so daß ansgenommen werden darf, daß diese nene Abteilung des in jener Gegend erstandenen Villenquartiers rasch bevölkert werde.

Weftschweizerisches Technikum in Biel. Was lange währt, kommt endlich gut. Mit unserm Technikum geht's wieder einen Schritt vorwäts, nachdem man lange Zeit hätte glauben können, es sei selig entschlafen. Die ersten sichtbaren Zeichen besselben, nämlich die Profile, sind heute Samstag aufgestellt worden. Das Geld für den Bau liegt seit beinahe zwei Jahren bereit. Es ist daher zu wünschen, daß derselbe nunmehr energisch gefördert werde, schreibt der "Handelscourter".

"Beniger erfreulich klingt uns die Nachricht in die Ohren, ber vor kurzer Zeit berufene Direktor bes Technikums, herr Streng, habe feine Demiffion einges